

KREISJUGENDPLAN

FÖDERRICHTLINIEN

RICHTLINIEN DES SAARPFALZ- KREISES

zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit in der Fassung vom 19.05.2014

Impressum:

Herausgeber: Saarpfalz-Kreis / Jugendamt

Verantwortlich: Der Landrat

Autoren: Kreisjugendpflege des Saarpfalz-Kreises

Auskunft:

Jugendamt des Saarpfalz-Kreises

Sachgebiet X / Jugendarbeit

Am Forum 1

66424 Homburg

Tel.: 06841 104 - 8111 Herr Dittgen (Sachgebietsleitung)

Tel.: 06841 104 - 8122 Frau Bickelmann (Sachbearbeitung Antragswesen)

Tel.: 06841 104 - 8152 Frau Hussong (Kinder- und Jugendkulturarbeit)

jugendarbeit@saarpfalz-kreis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gliederung:

Richtlinien des Saarpfalz-Kreises

1.	Allgemeiner Teil.....	3
2.	Jugendarbeit.....	6
3.	Jugendbildung.....	7
4.	Leistungen für Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugendarbeit.....	8
5.	Ferien, Freizeit.....	9
6.	Internationale Begegnungen.....	12
7.	Materialbeschaffung für Bildungs- und Freizeitarbeit.....	13
8.	Bau- und Ersteinrichtung von Jugendheimen, Jugendfreizeitstätten und Jugendzeltplätzen.....	14
9.	Betriebskosten der Jugendzentren.....	15
10.	Hauptamtliche Jugendpfleger.....	16
11.	Zusammenschlüsse von Jugendorganisationen.....	16
12.	Schlussbestimmungen.....	17

RICHTLINIEN DES SAARPFALZ- KREISES

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Leistungen nach diesen Richtlinien werden Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Gruppen und Initiativen gewährt. Darüber hinaus können kommunale sowie öffentliche Träger der Jugendhilfe die unter Punkt 10. aufgeführte Förderung erhalten, sofern sie die Aufgaben der Jugendpflege erfüllen.

1.2 Förderung der freien Jugendhilfe

Maßnahmen der freien Jugendhilfe sollen gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

- a) die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt,
- b) die durch das Bundeskinderschutzgesetz vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen im vollen Umfang erfüllt,
- c) die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- d) gemeinnützige Ziele verfolgt,
- e) eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- f) die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz:

*Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes sind u.a. folgende Rahmenbedingungen für Angebote der Jugendarbeit vorgesehen. Der Träger einer Einrichtung oder von Maßnahmen darf keine Person einsetzen, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach §72a SGB VIII verurteilt ist. **Dies gilt für jede haupt-, neben- oder ehrenamtliche tätige Person, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt haben.** Vor deren Einsatz und in regelmäßigen Abständen (3 Jahre) soll der Träger die persönliche Eignung dieser Personen ab 16 Jahren anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRA (nicht älter als 1 Jahr) überprüfen. Näheres regeln entsprechende Trägerempfehlungen und Vereinbarungen. Weitere Regelungen, Fristen und Abgrenzungen sind dem Bundeskinderschutzgesetz zu entnehmen.*

(www.saarpfalz-kreis.de, Stichwort: Jugendarbeit)

Übergangsregelung: Sollten Träger einen Antrag auf Förderung ihrer Jugendarbeit stellen, die noch nicht die notwendigen Vereinbarungen mit dem örtlichen bzw. überörtlichen Träger der Jugendhilfe getroffen haben, wird diesen Trägern eine Übergangsfrist für **diese eine gestellte Maßnahme** gewährt.

Gefördert werden nur Teilnehmer, die ihren ersten Wohnsitz im Saarpfalz-Kreis haben.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG voraus.

Die für den Antrag und Nachweis notwendigen Formulare können vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt bzw. im Internet (www.saarpfalz-kreis.de, Stichwort Jugendförderung) bezogen werden. **Formlose Anträge bzw. nicht vollständige Antragsunterlagen können nicht bearbeitet werden.**

Für Freizeiten, Bildungsmaßnahmen und Mitarbeiterschulungen können beim Landesjugendamt in Saarbrücken Zuschussanträge gestellt werden.

Anträge sind zu stellen bei:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat A1

Haushalt und Zuwendungen

Franz-Josef-Röderstraße 23

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681-501-2072

Fax: 0681-501-3408

1.3 Art und Höhe der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Eine Förderung ist maximal in Höhe des nachzuweisenden Finanzierungsdefizits möglich. Soweit andere Stellen Zuschüsse gewähren, sind diese in Anspruch zu nehmen bzw. beim Verwendungsnachweis auszuweisen.

1.4 Vorschüsse

Vorschüsse können auf Antrag für folgende Maßnahmen gewährt werden, wenn der voraussichtliche Kreiszuschuss im Einzelfall 250,00 € übersteigt:

- Jugendbildung
- Leistungen für die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- u. ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit
- Ferien, Freizeiten, Erholung
- Internationale Begegnungen

Träger, die Vorschüsse in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, nach Beendigung der Maßnahme fristgerecht dem Kreisjugendamt einen Zuschussantrag einzureichen. Wird der Zuschussantrag abgelehnt, sind die Vorschüsse zurückzuzahlen.

1.5 Fristen

Werden Fristen, die in den Förderungsrichtlinien genannt sind überschritten, können keine Zuschüsse für die entsprechenden Maßnahmen gewährt werden.

Fristverlängerungen werden nur in Ausnahmefällen gewährt und müssen vor Ablauf der 2 üblichen Monate beantragt werden.

1.6 Prüfung der Verwendung

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, weitere notwendige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Antragsteller hat sämtliche erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1.7 Altersgrenzen

Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

1.8 Wirtschaftlichkeit

Um einen unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden Beträge unter 10,00 € nicht ausgezahlt.

2. JUGENDARBEIT

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigen, und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Jugendgemeinschaften, Gruppen und Initiativen der Jugend und von anderen Trägern der Jugendarbeit. Sie umfasst mitgliederorientierte, offene und gemeinwesenorientierte Angebote.

2.1 Gefördert werden:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten
- Aus- u. Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Kinder- und Jugendfreizeiten
- Stadtranderholungsmaßnahmen
- Internationale Jugendarbeit
- Materialbeschaffung für Bildung und Freizeit
- Hardwareanschaffungen im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Internetcafes
- Betrieb der anerkannten Einrichtungen offener Kinder- und Jugendarbeit
- Personalkosten der anerkannten Träger der Jugendarbeit
- Ersteinrichtung und Neubau von Jugendräumen durch anerkannte Träger der Jugendarbeit

2.2 Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen geschlossener Schulklassen sowie Kurse der Oberstufen
- Maßnahmen von Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten (Ausnahmen gelten für grenzüberschreitende Maßnahmen in Kooperation mit Einrichtungen aus Nachbarländern. Hier kann auf Antrag individuell gefördert werden)
- Maßnahmen von Freiwilligen Ganztagschulen
- Maßnahmen, deren Programme überwiegend oder einseitig konfessionellen, gewerkschaftlichen, sportlichen, parteipolitischen oder vereinspezifischen Charakter tragen.
- Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von Reisebüros oder Reisegesellschaften durchgeführt werden.
- Maßnahmen, die der unmittelbaren beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen
- Maßnahmen die kommerzielle Interessen verfolgen

(Siehe auch Kinder- und Jugendförderungsgesetz - 2. AG SGB VIII)

Diese Förderungs Ausschlüsse gelten auch sinngemäß für die unter 7. aufgeführten Zuschüssen für Materialbeschaffung.

3. JUGENDBILDUNG

3.1 Gefördert werden:

Jugendbildungsmaßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Teilnehmer sollen mind. **6 Jahre** und höchstens **26 Jahre** alt sein.

3.2 Folgende Inhalte sind förderungswürdig:

- Politische Jugendbildungsmaßnahmen
- Soziale Jugendbildungsmaßnahmen
- Gesundheitsfördernde und präventive Jugendbildungsmaßnahmen
- Kulturelle Jugendbildungsmaßnahmen
- Naturkundliche und technische Jugendbildungsmaßnahmen

3.3 Umfang der zu fördernden Jugendbildungsmaßnahmen:

- Einzelveranstaltungen mit mindestens 2 Zeitstunden
- Mehrtägige Seminare mit mind. 4,5 Zeitstunden pro Tag, dabei am Anreise- u. Abreisetag mindestens 2 Zeitstunden.

Es werden höchstens 8 Tage bezuschusst.

3.4 Zuschusshöhe:

- Tagesveranstaltungen werden mit 3,00 € pro Teilnehmer bezuschusst.
- Mehrtägige Seminare werden mit 3,50 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

3.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Bildungsmaßnahme beim Kreisjugendamt vollständig vorzulegen. Bei allen Veranstaltungen ist eine von den Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste, eine Durchführungsbestätigung, ein Bericht, ein zeitlich detailliertes Programm und das rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung vollständig ausgefüllte Antragsformular, als Verwendungsnachweis mit einzureichen.

4. LEISTUNGEN FÜR: AUS- UND FORTBILDUNG VON HAUPT-, NEBEN- UND EHRENAMTLICHEN MITARBEITER DER JUGENDARBEIT

4.1 Gefördert werden:

Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen v. Trägern der Jugendarbeit für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die an der entsprechenden Maßnahme teilnehmen. Sie müssen mindestens **15 Jahre** alt sein. Gefördert werden Maßnahmen, deren Ziel es ist, Menschen zu befähigen, Leitungsaufgaben in der Jugendarbeit wahrzunehmen. Diesem Ziel sollen die Maßnahmen entsprechen und Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten vermitteln:

- Grundlagen der Jugendpsychologie und Gruppendynamik
- Grundlagen der Pädagogik und Gruppenpädagogik
- Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe
- Umgang mit Medien und Medieneinsatz
- Arbeitselemente der Gruppenarbeit und Jugendkulturarbeit
- Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- Grundlagen der Ersten Hilfe
- Themenorientiertes Arbeiten, insbes. zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention

4.2 Umfang der zu fördernden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen:

- Tagesseminare mit mind. 2 Zeitstunden.
- Mehrtägige Seminare mit mind. 4,5 Zeitstunden pro Tag, dabei am Anreise- u. Abreisetag mindestens 2 Zeitstunden.

Es werden höchstens 8 Tage bezuschusst.

4.3 Zuschusshöhe:

- Tagesseminare werden mit 3,50 € pro TeilnehmerIn bezuschusst.
- Mehrtägige Seminare werden mit 4,50 € pro Tag und TeilnehmerIn bezuschusst.

4.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

Die vollständigen Unterlagen müssen spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Mitarbeiterschulung beim Kreisjugendamt vorliegen. Bei allen Veranstaltungen ist eine von den Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste, eine Durchführungsbestätigung, ein Bericht, ein zeitlich detailliertes Programm und das rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung vollständig ausgefüllte Antragsformular, als Verwendungsnachweis mit einzureichen.

5. FERIEN UND FREIZEIT

5.1 Gefördert werden:

Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, Jugendgemeinschaften, Gruppen und Initiativen. Die Teilnehmer sollen mindestens **6 Jahre** und höchstens **21 Jahre** alt sein. Mitbezuschusst werden Betreuer ohne Altersbegrenzung wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

5.2 Eine Förderung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Maßnahme umfasst mindestens eine und sollte in der Regel 20 Übernachtungen nicht überschreiten.
- Wenn mindestens 6 Kinder oder Jugendliche an der Maßnahme teilnehmen.
- Der Träger erklärt rechtsverbindlich, dass eine ausreichend quantitative (siehe Punkt 5.5), geschulte (beispielsweise Juleica o.ä.) Betreuung sichergestellt ist und eine ausreichend hohe Unfall- und Haftpflichtversicherung, generell oder maßnahmespezifisch, abgeschlossen wurde.

5.3 Zu fördernden Maßnahmen sind:

- Wanderungen
- Fahrten
- Freizeiten
- Zeltlager
- Stadtranderholung
- Andere entsprechende Maßnahmen der Jugendarbeit

5.4 Zuschusshöhe:

- Der Zuschuss bei Freizeiten beträgt 2,50 € pro Tag und Teilnehmer. Als Leitung der Maßnahme werden für je 7 Kinder/Jugendliche eine Betreuungsperson mit 2,50 € bezuschusst. Es wird immer mindestens ein Betreuer pro 7 Teilnehmer bezuschusst. (statt: Es werden immer mindestens zwei Betreuer bezuschusst)
- Der Zuschuss bei Stadtranderholungen beträgt 1,50 € pro Tag und Teilnehmer.
- Dazu wird bei Maßnahmen mit mind. 7 Übernachtungen ein Zuschuss von 6,00 €/Tag für geschulte Betreuungspersonen gewährt.

5.5 Berechnungsschlüssel für qualifizierte Betreuungspersonen:

Der Betreuungsschlüssel für eine qualifizierte Betreuung umfasst je einen Betreuer für 7 Kinder.

Entsprechend sind:

- bis 14 Teilnehmer min. 2 Betreuer ,
- bei 15 - 21 Teilnehmer min. 3 Betreuer und
- bei 22 - 28 Teilnehmer min. 4 Betreuer vorzusehen.

Diese Berechnung setzt sich bei einer größeren Gruppe analog fort. Bei gemischtgeschlechtlichen Teilnehmern soll das Betreuerteam ebenfalls gemischtgeschlechtlich sein. Eine Betreuungsperson kann nur anerkannt werden, wenn sie mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Alter der Betreuer muss sich an der Altersstruktur der Teilnehmer der Freizeit orientieren (Beispiel: Eine Gruppe 17jähriger kann nicht durch einen 16jährigen betreut werden).

5.6 Bezuschussung von Teilnehmerbeiträgen bei Ferienfreizeitmaßnahmen:

5.6.1 Grundsatz:

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll die Teilnahme an Maßnahmen auch dann ermöglicht werden, wenn ihnen und ihren Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zugemutet werden kann. Eine Förderung erfolgt nachrangig zu gesetzlichen Leistungen gem. Bundes- oder Landesrecht.

5.6.2 Voraussetzungen

Unter Teilnahmebeitrag werden die Kosten verstanden, die der Teilnehmer bzw. die Eltern dem Träger der Maßnahme zu erstatten haben. Der Teilnahmebeitrag wird teilweise übernommen, wenn die Belastung dem Kind oder der Jugendlichen und ihren Eltern bzw. ihren Elternteilen oder der jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist.

Es wird sich bei dem bezuschussungswürdigen Personenkreis an den Zugangsvoraussetzungen des Bildungs- und Teilhabepaketes orientiert. Das heißt, das Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt für Zuschüsse nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind, können auch bis zu einem Höchstbetrag von 200,- € pro Jahr Zuschüsse für Ferienmaßnahmen durch den Saarpfalz-Kreis erhalten.

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Kinder und Jugendliche die, oder deren Eltern, folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Sozialhilfe
- Kinderzuschlag
- Wohngeld

Ein Eigenanteil von 25,00 € bei mehrtägigen, 10,00 € bei Wochenendmaßnahmen und 5,00 € bei Tagesfahrten muss vom Empfänger dieser Leistung in jedem Fall selbst erbracht werden.

5.7 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag mit allen erforderlichen Unterlagen ist spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorzulegen.

- Bei allen Veranstaltungen ist eine **von den Teilnehmern** unterschriebene Teilnahmeliste, eine Durchführungsbestätigung und das rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung vollständig ausgefüllte Antragsformular, sowie die rechtsverbindliche Bestätigung der unter Punkt 5.6.2 genannten Erfordernissen als Verwendungsnachweis einzureichen.
- Im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter nach 5.5 ist eine rechtsverbindliche vom Träger der Maßnahme unterschriebene Einsatz-, Qualifikations- sowie eine Auszahlungsbestätigung beizufügen (Formular H).
- Im Falle der Beanspruchung von Zuschüssen zur Übernahme von Teilnehmerbeiträgen, sind den Antragsformularen die Nachweise beizufügen, die Auskunft über die Berechtigung der jeweiligen Teilnehmer zur Bezuschussung erteilen. Grundsätzlich sind die Bezieher von Leistungen, die unter 5.6.2 genannt sind, zuschussberechtigt.

6. INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN

6.1 Gefördert werden:

Maßnahmen der Jugendverbände, Jugendgruppen und sonstige Träger der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche, die an der entsprechenden Maßnahme teilnehmen. Sie sollen mind. **8 Jahre** u. höchstens **26 Jahre** alt sein. Mitbezuschusst werden Betreuungspersonen ohne Altersbegrenzung.

6.2 Eine Förderung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Maßnahme umfasst mindestens 4 und höchstens 20 Übernachtungen.
- Es nehmen mindestens 6 deutsche Kinder/Jugendliche an der Maßnahme teil.
- Der Träger erklärt rechtsverbindlich, dass eine ausreichend quantitative, geschulte Betreuung sichergestellt ist und eine ausreichend hohe Unfall- und Haftpflichtversicherung - generell oder maßnahmespezifisch - abgeschlossen wurde und die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen alle ausreichend krankenversichert sind.

6.3 Arten der zu fördernden Begegnungen:

- Begegnungen im Inland
- Begegnungen im Ausland

6.4 Zuschusshöhe:

- Im Inland wird ein Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Person gewährt.
- Im Ausland wird ein Zuschuss von 3,50 € pro Tag und Person gewährt.

Für Betreuer gilt die Regelung von Kapitel 5. Ferien, Ferienfreizeit. Abs. 5.4 mit der Zuschusshöhe von 3,00 €, 3,50 € bzw. 5,00 €.

6.5 Antrags- und Nachweisverfahren:

Der Zuschussantrag mit allen erforderlichen Unterlagen muss spätestens **2 Monate** nach Beendigung der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorliegen. Bei allen Veranstaltungen ist eine von den Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste, ein Programm, eine Durchführungsbestätigung, das rechtsverbindlich vom Träger der Veranstaltung vollständig ausgefüllte Antragsformular, sowie die rechtsverbindliche Bestätigung der unter Punkt 3a bis c genannten Erfordernisse als Verwendungsnachweis einzureichen.

7. MATERIALBESCHAFFUNG FÜR BILDUNGS- UND FREIZEITARBEIT

7.1 Gefördert werden:

Anschaffungen der im Saarpfalz- Kreis arbeitenden, freien Trägern der Jugendhilfe, sowie deren zentrale Führungsstellen.

7.2 Fördervoraussetzungen:

Die angeschafften Materialien u. Geräte sind zu mind. 80 % ihres Einsatzes für die Durchführung der außerschulischen Jugendbildungsarbeit, Aus- u. Fortbildung in der außerschulischen Kinder- u. Jugendarbeit, offenen Kinder- u. Jugendarbeit u. Kinder- bzw. Jugendfreizeithilfe eingesetzt.

7.3 Zuschusshöhe:

Der Saarpfalz-Kreis kann einen Zuschuss v. 50 % der Anschaffungskosten, höchst. jedoch 250,00 € pro Kalenderjahr gewähren. Bei Anschaffungen v. Jugendverbänden auf Kreis-, Bezirks- bzw. Dekanatsebene erhöht sich der Höchstbetrag auf 500,00 €

7.4 Antrags- und Nachweisverfahren:

Anträge sind bis zum 31. Oktober für das laufende Jahr mit dem dafür vorgesehenen Formular des Saarpfalz- Kreises beim Kreisjugendamt vorzulegen. Dem Antrag müssen die Rechnungsbelege für das angeschaffte Material beigelegt sein. (Diese müssen auf den freien Träger ausgestellt sein und) Es muss eindeutig Datum, Anzahl und Bezeichnung der angeschafften Gegenstände aus ihnen hervorgehen.

8. BAU UND ERSTEINRICHTUNG VON JUGENDHEIMEN, JUGENDFREIZEITSTÄTTEN UND JUGENDZELTPLÄTZEN

8.1 Gefördert werden:

Baumaßnahmen und Erstaussstattungen von Jugendeinrichtungen z. B. Jugendheime, Jugendzentren, Zeltlagerplätze, die für Jugendliche gebaut, hergestellt oder eingerichtet werden und ihnen auch überwiegend zur Verfügung stehen. Die Träger bzw. deren Rechtsnachfolger der Baumaßnahmen verpflichten sich gegenüber dem Saarpfalz-Kreis zur anteilmäßigen Rückerstattung gewährter Zuschüsse, wenn die geförderte Einrichtung innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren einer anderen Zweckbestimmung zugeführt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der Fertigstellung der Einrichtung. Bei Gewährung von Zuschüssen setzt der Saarpfalz-Kreis voraus, dass die geförderte Einrichtung allen Jugendlichen und Jugendgruppen zur Verfügung gestellt wird.

8.2 Zuschusshöhe:

Die Zuschusshöhe kann bis zu 10 % der anerkannten Baukosten bzw. der Kosten für die Innenausstattung betragen. Der Zuschussbetrag kann in mehreren Raten zur Auszahlung kommen.

8.3 Antrags- und Nachweisverfahren:

Bei Baumaßnahmen muss der Zuschussantrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt vorgelegt werden. Dem Antrag sind Baupläne, aus denen der Umfang der Baumaßnahme hervorgeht und eine Architektenberechnung beizufügen. Des Weiteren ist der voraussichtliche Baubeginn und der Fertigstellungstermin mitzuteilen. Bei Erstaussstattung von Jugendeinrichtungen sind die Rechnungsbelege beizufügen, die auf den Träger der Einrichtung ausgestellt sein müssen und eindeutig die angeschafften Gegenstände ausweisen. Alle Anschaffungen müssen ordnungsgemäß inventarisiert werden und dürfen nicht der Geschäftsführung dienen.

9. FÖRDERUNG DER JUGENDZENTREN

9.1 Gefördert werden:

Träger von Jugendeinrichtungen, die als Jugendzentren betrieben werden, wenn sie regelmäßig an mehreren Tagen der Woche, insbes. für nicht organisierte Jugendliche, offenstehen und ein vielfältiges Programm zur außerschulischen Jugendbildung anbieten. Gefördert werden pädagogische Maßnahmen und anlassbezogene Sonderausgaben. Unter anlassbezogenen Sonderausgaben sind beispielsweise Kosten für die Internetnutzung, besondere Feiern oder Jubiläen, und im Einzelfall Aufwendungen, die zum Erhalt des Jugendzentrums / Jugendclubs notwendig sind, zu verstehen.

Das Kreisjugendamt in den Beiräten der Jugendzentren vertreten sein.

9.2 Zuschusshöhe:

Über die Höhe der Zuschüsse entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag eines Unterausschusses, der eine Auswahl der Jugendzentren mindestens einmal im Jahr besucht und dem Berichte der Jugendpfleger über die Jugendzentren in den jeweiligen Städten und Gemeinden vorliegt.

9.3 Antrags- und Nachweisverfahren:

Förder- und Nachweiszeitraum ist der 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Der Nachweis muss bis 31. März des Folgejahres dem Kreisjugendamt zur Überprüfung vorliegen. Der Nachweis erfolgt über ein vorgegebenes Formular, das im Internet zum Download zur Verfügung steht. Zum Nachweis gehören eine Auflistung der Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte, die im Jugendzentrum stattgefunden haben. Die Auflistung beinhaltet die Kerndaten wie Titel oder Name der Veranstaltung, Datum an dem die Veranstaltung stattfand sowie eventuell vorhandene Werbezettel und Plakate mit denen die Veranstaltung beworben wurde. Belege und Quittungen, die Auskunft über die eingesetzten Gelder geben, sind dem Verwendungsnachweis in Kopie, sortiert und durchnummeriert beizufügen.

10. HAUPTAMTLICHE JUGENDPFLEGER

Zur Intensivierung der Jugendarbeit werden Zuschüsse zu Personalkosten hauptamtlicher Jugendpfleger gewährt. Diese Zuschüsse werden nur für Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialpädagogen bzw. Jugendpfleger mit einem gleichwertigen Fachhochschulabschluss gewährt. Die Jugendpfleger müssen hauptberuflich bei dem betroffenen Verband oder der Gemeinde angestellt u. ihr Wirkungsbereich muss überwiegend auf den Saarpfalz-Kreis bezogen sein. Personal der Geschäftsführung u. des seelsorgerischen Bereiches können nicht bezuschusst werden. Die Höhe des Zuschusses wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Anträge sind bis spätestens 31.10. des laufenden Rechnungsjahres beim Kreisjugendamt einzureichen. Folgende Angaben sind erforderlich: Personalien des hauptamtlichen Jugendpflegers, fachliche Qualifikation, Einstellungsträger, Dienstsitz, Eingruppierung, Tätigkeitszeitraum sowie örtliche Zuständigkeit. Alle Angaben müssen sich auf das laufende Jahr beziehen. Bei Neueinstellungen ist das Kreisjugendamt in den Ausschreibungs- und Bewerbungsprozess einzubeziehen.

11. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON JUGENDORGANISATIONEN:

11.1 Gefördert werden:

Zusammenschlüsse von Verbänden und Gruppen wie Jugendringe und Arbeitsgemeinschaften der Jugendarbeit. Die Zusammenschlüsse müssen auf Orts- bzw. Kreisebene koordinierend und fördernd in der Jugendarbeit tätig sein. Allen Verbänden und Gruppen des betroffenen Gebietes, die Jugendarbeit betreiben, soll die Mitarbeit offenstehen. Das Kreisjugendamt muss in den Organen der Zusammenschlüsse vertreten sein. Satzung und Geschäftsordnung sind beim Kreisjugendamt zu hinterlegen.

11.2 Zuschusshöhe:

Über die Höhe der Zuschüsse für die Zusammenschlüsse von Jugendorganisationen entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Saarpfalz- Kreises.

11.3 Antrags- und Nachweisverfahren:

Zuschussanträge mit Angaben der voraussichtlichen Geschäftsbedürfnisse und Organisationskosten müssen spätestens bis 31. Oktober des lfd. Jahres dem Kreisjugendamt vorgelegt wer und vom Vorstand des Zusammenschlusses unterzeichnet sein. Bei der Zuschussgewährung nach den übrigen Förderungsarten dieser Richtlinien sind die Zusammenschlüsse den Jugendgruppen und Verbänden gleichgestellt.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Ermächtigung

Der Kreisjugendhilfeausschuss entscheidet über Zuschussanträge, die nicht durch die Richtlinien erfasst sind auf Antrag im Einzelfall. Im Übrigen obliegt der Verwaltung des Kreisjugendamtes die Entscheidung über die Zuschussanträge.

12.2 Inkrafttreten

Auf Empfehlung des Kreisjugendhilfeausschusses gelten nach Beschluss des Kreistages des Saarpfalz-Kreises vom 19.05.2014 für die Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.06.2014 die vorliegenden Richtlinien.

Homburg, den 20. Mai 2014

Clemens Lindemann
Landrat